

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



G Rente (*nenkin*)

 [G Rente](#)

1 Staatliche Rentenversicherung (kokumin nenkin)

(4) Rückerstattung bei Austritt (dattai ichiji kin) (bei Ausreise aus Japan)

Die staatliche Rentenversicherung und die Sozialrentenversicherung bieten das System der Rückerstattung bei Austritt. Ausländer, die während ihres Aufenthalts in Japan der Rentenversicherung beigetreten sind und Versicherungsbeiträge für mindestens sechs Monate bezahlt haben, haben einen Anspruch auf Rückerstattung. Die hierfür erforderlichen Formalitäten müssen sie innerhalb von 2 Jahren nach Ausreise erledigen. Nähere Informationen erhalten Sie am Rentenschalter Ihrer Bezirksbehörde.

Antrag auf Rückerstattung bei Austritt aus der staatlichen Rentenversicherung

Bedingungen zur Antragstellung	notwendige Unterlagen	beizufügende Unterlagen
Einzahlung in die staatlichen Rentenversicherung für mindestens sechs Monate; Antragstellung innerhalb von zwei Jahren nach Ausreise	Antragsformular auf Rückerstattung bei Austritt (dattai ichijikin saitei seikyūsho) (staatlichen Rentenversicherung / Sozialrentenversicherung)	1 Kopie des Reisepasses (es müssen deutlich erkennbar sein: Datum der letzten Ausreise aus Japan, Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Unterschrift und Aufenthaltstitel) 2 Dokument zum Nachweis der Bankverbindung mit Namen der Bank, Zweigstelle, Ort der Zweigstelle, Kontonummer; der Antragsteller muss der Kontoinhaber sein (z.B. von der Bank ausgestellte Bescheinigung). Ein Dokument mit einem „Kontobescheinigungsstempel der Bank“ (ginkō no kōza shōmei in) ist auch möglich. 3 Rentenbuch

Höhe der Rückerstattung bei Austritt (Stand: 2009)

Dauer der Einzahlung der Versicherungsbeiträge	Höhe der Rückerstattung
6 – 11 Monate	43 980 Yen
12 – 17 Monate	87 960 Yen
18 – 23 Monate	131 940 Yen
24 – 29 Monate	175 920 Yen
30 – 35 Monate	219 900 Yen
ab 36 Monate	263 880 Yen

*Die Berechnung von zahlungsbefreiten Zeiträumen ergibt sich ja nach der Art der Zahlungsbefreiung.

Dreiviertel-Befreiung – viertel Monat

Befreiung vom 50% -- halber Monat

Viertel-Befreiung – dreiviertel Monat

Quelle: Amt für Sozialversicherung

